



## **Fahrverbot für alle Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen für die Straßen Ändrabach, Schiffflände, Schulgasse**

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Gemäß beiliegender planlicher Darstellung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 StVO 1960 ein „**Fahrverbot für alle Lastkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5 Tonnen höchstzulässigen Gesamtgewicht ausgenommen Berechtigte**“ verordnet für die Bereiche

- auf der Straße Ändrabach zwischen der Kreuzung Ändrabach/Promeleng und der Kreuzung Ändrabach/Buchwaldweg,
- auf der Straße Schiffflände zwischen der Kreuzung Schiffflände/Unterhalde und der Kreuzung Schiffflände/Ändrabach und
- auf der gesamten Schulgasse

#### **§ 2**

Berechtigte gemäß § 1 dieser Verordnung sind Lastkraftfahrzeuge

- Mit Zielverkehr in den Bereich gemäß § 1,
- Mit Quellverkehr aus dem Bereich gemäß § 1,
- Fahrzeuge des Straßenerhalters, der Rettung, der Feuerwehr und der Müllabfuhr sowie
- land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung des Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 7a StVO mit dem Zusatz „7,5 t“ und der Zusatztafel „ausgenommen Berechtigte“ in Kraft.

Der Bürgermeister  
Simon Lins

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 21.02.2026

Abgenommen am: 31.03.2026

